

beteiligt gewesen waren. Der Fall von RRH n° 465 liegt anders, denn durch die offenbar mechanische Kopie der Zeugenliste der verlorenen Vorurkunde gerieten Zeugen in die Liste, die allem Anschein nach 1169 verstorben waren: Balduin von Lille, Clarembald von Akkon, Paganus de Voh. Wenn es sich nicht um eine reine Achtlosigkeit der Kanzlei handelt, so hat man die Zeugenliste der Vorurkunde eben deshalb kopiert, weil ihre Bestätigung der Hauptinhalt von RRH n° 465 war. Über die Zufügung des Königs Amalrich (I.), gleichfalls eine Bestätigung, existierte beim Empfänger Paganus von Haifa nämlich noch eine gesonderte Urkunde des Fürsten von Galilaea von 1168 (RRH n° 447), die ein Rechtsgeschäft beurkundete, das in der fürstlichen Kurie vorgenommen worden war und deshalb völlig andere Zeugen hat. Insoweit es auf einen Zeugenbeweis für den zweiten Teil von RRH n° 465 ankam, konnte man ihn mit den Zeugen von RRH n° 447 führen. Die ungewöhnliche Behandlung der Bezeugung in RRH n° 465 wurde nicht nur dadurch erleichtert, daß für den zweiten Teil von RRH n° 465 die Zeugen von RRH n° 447 zur Verfügung standen, sondern auch dadurch, daß von den alten Zeugen 1169 nur drei tot waren, sechs aber noch lebten, wenn auch teilweise in ganz anderen Funktionen.

Hält man sich an die im Hl. Land übliche Praxis, daß die Zeugen die Rechts-handlung oder Beurkundung des Ausstellers bezeugen, dann paßt die Liste von RRH n° 465 nur zum Jahre 1163, allenfalls noch zu 1164, wenn man für einen Teil der 1169 verstorbenen, aber bis 1161 respektive 1164 belegten Zeugen noch eine gewisse Lebenszeit nach ihrer letzten Erwähnung unterstellt und die Titulatur von Walter von St. Omer und die Ämterlaufbahnen Philipps von Nablus und Odos von St.-Amand in Betracht zieht. Löst man sich aber von dieser Vorstellung, sieht man also in der Zeugenliste von RRH n° 465 die der verlorenen Vorurkunde Balduins III. († 10. Februar 1163), die mit ganz wenigen Ausnahmen auch dem hier greifbaren Diktat des Radulf B folgt, dann hindert einen nichts, die Zeugenliste und damit das Datum des verlorenen Balduindiploms auch früher anzusetzen. Man könnte etwa an die Jahre 1161–1163 denken, aber die inhaltliche Analyse des verlorenen Balduindiploms führt auf einen früheren Zeitpunkt, in den die Zeugenliste gleichfalls paßt. Sie führt auch zu historisch sehr bemerkenswerten Erkenntnissen.

In seinem verlorenen Diplom gewährt der König Balduin III. dem Joscelinus Pesellus und seinen Erben ein jährliches Geldlehen von 1200 sarazenischen Byzantinern an der Catena (Hafensperrkette, d. h. Hafenbehörde) von Akkon gegen den Dienst zweier Ritter, bis Joscelin das nächste im Königreich Jerusalem an die Krone heimgefallene (Land)lehen von mindestens zwanzig Rittern erhalten wird, ferner ein Lehen von 100 Rittern in Ägypten nach dessen Eroberung sowie ein jährliches Geldlehen von 600 Byzantinern im Fondaco (Markt) von Akkon. Die oberste Grenze für dieses Deperditum ist der 20. April 1152, als Joscelin Pesellus nach dem Ende des Bürgerkrieges im Königreich in RRH n° 291 abrupt im Gefolge des Königs auftaucht, und zwar an letzter Stelle der Zeugenliste. Er gehörte aber zu den zwischen den *barones* und den Kleinvasallen stehenden *homines regis* von dem Moment an, wo diese ohne schlüssige Ergebnisse vieldiskutierte Scheidung¹⁵

¹⁵) Jean Richard, *Pairie d'Orient latin: Les quatre baronnies des royaumes de Jérusalem et de Chypre*, *Revue historique de droit français et étranger* 4. Serie 28